

## Hohe Zuschüsse für Beschäftigung Schwerbehinderter

Arbeitgeber, die schwervermittelbare Schwerbehinderte einstellen und beschäftigen, erhalten nach dem mit 250 Millionen DM ausgestatteten 4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm des Bundes und der Länder insgesamt weit höhere Zuschüsse als nach den früheren Sonderprogrammen. Die BA weist insbesondere darauf hin, daß Betriebe, die ihren Sitz in einem Arbeitsamtsbezirk haben, dessen Arbeitslosenquote mehr als zwei Prozent-Punkte über dem Bundesdurchschnitt liegt, für die Einstellung und Beschäftigung schwervermittelbarer arbeitsloser Schwerbehinderter drei Jahre lang einen Zuschuß zum Arbeitsentgelt erhalten können, der im ersten Jahr 70 Prozent beträgt. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Arbeitslosenquote für die Einstellung und Beschäftigung mehrfach benachteiligter Schwerbehinderter (zum Beispiel Beschäftigung eines Schwerbehinderten ohne abgeschlossene Berufsausbildung, der unmittelbar vor der Einstellung ein Jahr arbeitslos war). Voraussetzung ist allerdings, daß die Beschäftigungspflicht erfüllt ist. Das Arbeitsamt kann auch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung in betrieblichen Erstausbildungsverhältnissen von Schwerbehinderten zahlen.

